

Strafe mit Freiheitsentzug verbinden, und zwar unabhängig davon, ob dieses Gericht die dem Widerruf zugrunde liegende frühere Entscheidung selbst getroffen oder ob dies ein anderes Gericht *gleicher* Ordnung getan hat.

Die Verbindung gemäß § 358 ist nur dann ausgeschlossen, wenn für die Entscheidung über den Widerruf der Verurteilung auf Bewährung oder der Strafaussetzung auf Bewährung einerseits und die Verhandlung der erneuten Strafsache andererseits unterschiedliche *sachliche* Zuständigkeiten gegeben sind (z. B. die Zuständigkeit eines Kreis- und eines Bezirksgerichts oder eines Kreis- und eines Militärgerichts). In diesem Falle kann über den Widerruf weder ein Kreisgericht anstelle eines Bezirks- oder Militärgerichts noch umgekehrt ein Bezirks- oder Militärgericht anstelle eines Kreisgerichts entscheiden. Die Regelung des § 358 beruht auf dem Gedanken, daß es zur Gewährleistung einer richtigen Entscheidung über den Widerruf nicht erforderlich ist, daß diese Entscheidung unbedingt von dem hierfür grundsätzlich zuständigen Prozeßgericht erster Instanz (§ 357 Abs. 1) getroffen wird, wenn sich bereits ein anderes Gericht gleicher Ordnung mit dem Verurteilten wegen einer erneuten Straftat befaßt. Gerade das für den Widerruf an sich örtlich nicht zuständige Gericht ist häufig aus der unmittelbaren Kenntnis der Umstände der erneuten Straftat des Verurteilten besser in der Lage, sich ein umfassendes Bild über das zum Widerruf führende Verhalten zu machen als dasjenige Gericht, das zwar das frühere Hauptverfahren gegen den Verurteilten durchgeführt hat, sich jedoch mit seiner erneuten Straftat während der Bewährungszeit nur durch Aktenstudium vertraut machen kann.

Da der Bestand der Entscheidung über den Widerruf von der Rechtskraft des Urteils in der neuen Strafsache abhängig ist, darf die Widerrufsentscheidung nur im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Urteil ergehen. Deshalb sieht § 358 vor, daß das Gericht über den Widerruf in dem in der neuen Strafsache ergehenden Urteil zu entscheiden hat und nicht etwa in einem besonderen Beschluß.

## 14.5.

Rechtsmittel  
gegen gerichtliche Entscheidungen  
bei der Verwirklichung  
der Maßnahmen der strafrechtlichen  
Verantwortlichkeit

Gegen die gerichtlichen Entscheidungen bei der Strafenverwirklichung ist das Rechtsmittel der *Beschwerde* zulässig (§ 359). Un-

ter Berücksichtigung der unterschiedlichen Stellung der Beteiligten im Verfahren und der verschiedenen Arten von gerichtlichen Entscheidungen zur Strafenverwirklichung ist die Rechtsmittelbefugnis differenziert ausgestaltet.

Der *Staatsanwalt* hat — soweit das Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt — das Recht der Beschwerde gegen *alle* gerichtlichen Entscheidungen bei der Strafenverwirklichung. Dem *Verurteilten* steht diese Befugnis gegenüber den in § 359 Abs. 2 ausdrücklich aufgezählten Gerichtsentscheidungen zu. Hierbei handelt es sich um Beschlüsse, die sich zuungunsten des Betroffenen auswirken.

Der Ausländer kann gegen den Beschluß über die Anordnung oder die Verlängerung des Ausweisungsgewahrsams ebenfalls Beschwerde einlegen. Über das Beschwerde! recht ist er durch das Gericht zu belehren (§ 8 Abs. 4 Ausländergesetz).

Form und Frist der Einlegung der Beschwerde sowie das anschließende Verfahren richten sich nach den Vorschriften der §§ 306 bis 309.

## 14.6.

Die Verjährung der Verwirklichung  
der Maßnahmen der strafrechtlichen  
Verantwortlichkeit

Die Rechtsordnung der DDR kennt außer der Verjährung der *Verfolgung von Straftaten* (§ 82 StGB) auch eine Verjährung der *Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit*. Die Regelungen der §§ 360 und 361 tragen der Tatsache Rechnung, daß die Verwirklichung einer Strafe in der sozialistischen Gesellschaft nicht Selbstzweck ist. Die Schutz- und Erziehungsfunktion der Strafe ist nicht mehr realisierbar, wenn ein bestimmter Zeitraum verstrichen ist, ohne daß die Strafe verwirklicht wurde. Der sozialistische Staat nimmt deshalb nach Ablauf der Verjährungsfristen von der Verwirklichung der Strafen Abstand.

Die Verjährungsfrist richtet sich nach Art und Schwere der Strafen (§ 360 Abs. 1 bis 4)? Sie beträgt mindestens 1 Jahr (bei Haftstrafe, Jugendstrafe und Strafrest) und höchstens 30 Jahre (bei Todesstrafe). Entsprechend dem Charakter der Verurteilung